

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

Stand: 07.Oktober 2010

nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Montenegro (Republik Montenegro)

Da bislang noch keine weiteren Kenntnisse vorliegen, verbleibt es zunächst bei den Anforderungen, die bislang für Serbien-Montenegro galten:

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- 1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde (Standesamt)
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den montenegrinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige montenegrinische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, ausgenommen Urkunden aus dem Kosovo, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.